

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Bundesgeschäftsstelle -

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Straße 69
66625 Nohfelden

Handy: 0172/ 6840 799

E-Mail: geschaeftsstelle@djg-bund.de

Nohfelden, 01.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) Bund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

I. Einleitung

Das erklärte Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist ein erweiterter Schutz von Menschen, die sich im und für das Staatswesen engagieren, unabhängig davon, ob sie ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig werden. Dem betroffenen Personenkreis ist immanent, dass er wichtige Aufgaben in Staat und Gesellschaft übernimmt und damit besonderen Schutz verdient. Denn, so heißt es zur Begründung im Referentenentwurf, trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden diese Menschen immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur.

Neben den Folgen für das individuelle Opfer können diese Angriffe die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gravierend beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erschüttern, indem sich der vorgenannte Personenkreis zunehmend von den beschriebenen Tätigkeiten – sei es aus Angst vor weiteren Übergriffen, sei es aus Demotivation – zurückzieht bzw. interessierte Personen solche Tätigkeiten oder Ämter wegen befürchteter persönlicher Übergriffe gar nicht erst übernehmen. Insgesamt seien diese Tendenzen daher geeignet, die Funktionsfähigkeit des Staates und ein gedeihliches Miteinander in der Gesellschaft zu gefährden.

Dieser Situationseinschätzung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Mehrfach haben die Gewerkschaften in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass Angriffe

gegen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates immer dramatischere Ausmaße annehmen und einen Angriff auf die Demokratie darstellen¹.

Die nunmehr geplante staatliche Reaktion, die sich in einer Ergänzung von §§ 46 und 113 StGB erschöpfen soll, ist jedoch denkbar ungeeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Es handelt sich einzig um kosmetische Änderungen, die das Oeuvre von Wahlkampf verbreiten. Die DJG lehnt das Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form ab und fordert eine größere Ernsthaftigkeit im Umgang mit dem vorbeschriebenen staatsgefährdenden Gewaltproblem. Insbesondere eine aufgabengerechte Personalausstattung des öffentlichen Dienstes wären weit erfolgreicher als erneut bloße marginale Änderungen im StGB.

II. Im Einzelnen

1. § 46 StGB-E

Erneut will der Gesetzgeber § 46 StGB ergänzen. Bei der Norm handelt sich um eine Strafzumessungsnorm, die in ihrem Ursprung allgemein gehalten war. Seit einiger Zeit wird sie geradezu inflationär für politische Willenserklärungen missbraucht, ohne dass dies die tatsächlichen Strafzumessungspraxis in dieser Republik verändert. So wurde § 46 StGB im Jahr 2015 „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Tatmotive explizit aufgenommen², obwohl diese Umstände auch schon zuvor als zu berücksichtigende „Beweggründe und Ziele des Täters“ regelhaft in die Strafzumessung durch die Gerichte eingeflossen waren.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021³ ist sodann der Antisemitismus in die enumerative Aufzählung strafmaßbestimmenden Tätermotive eingeflossen. Auch hierdurch hat sich an der Rechtsprechungspraxis nach bisherigen Kenntnissen nichts geändert. Dementsprechend hatte es – bei ausnahmsloser Anerkennung der achtenswerten Ziele – schon im Vorfeld deutliche Kritik an der Gesetzesänderung gegeben⁴.

Nunmehr soll „die Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen,“ als weiterer Aufzählungspunkt hinzukommen, obwohl auch dieser Punkt bislang schon unter die in § 46 StGB genannte „Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat“ unschwer subsumierbar ist. Es stellt sich die Frage, was durch die explizite Nennung gewonnen wird. Tatsächlich ist zu besorgen, dass spiegelbildlich nicht explizit genannte strafmaßbestimmende Momente geringer gewertet werden, als das bislang der Fall ist. Das käme hier bereits bei gemeinwohlschädigenden Straftaten in Betracht, welche nur mäßige, eben nicht die genannten „nicht nur unerheblichen“ Beeinträchtigungen zur Folge hätten. Damit verkehrt der Gesetzgeber seine gute Absicht ins Gegenteil. Dass es sich bei dem reichlich unbestimmten Rechtsbegriff um ein Einfallstor für revisionsrechtliche Angriffe handelt, kommt erschwerend hinzu.

¹ vgl. z.B. <https://www.dbb.de/artikel/dbb-chef-warnt-vor-ausufernder-gewalt.html> oder <https://www.dbb.de/artikel/schutz-vor-gewalt-ist-eine-gesamtgesellschaftliche-aufgabe.html>

² Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015, BGBl. I 2015, S. 925

³ Art. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021, BGBl. I 2021, 441

⁴ vgl. z.B. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2020/012820_Stellungnahme_DAV_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf

Die fehlende Ernsthaftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens zeigt sich darin, dass das Bundesministerium der Justiz gerade eine Studie zur Evaluierung der in § 46 Abs. 2 StGB gesetzlich benannten Strafzumessungsumstände zur Überprüfung und Erleichterung ihrer Anwendung in der Praxis in Auftrag durchführt⁵. Der zweijährige Projektzeitraum dieser beim renommierten Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen angesiedelten Studie reicht noch bis zum 15. November 2024. Bevor erneut Änderungen an § 46 StGB vorgenommen werden, sollte das BMJ zunächst einmal die Ergebnisse seiner eigenen Studie abwarten. Solange hieraus nicht überraschend das Gegenteil hervorgeht, ist ein nachhaltiger Einfluss der geplanten Gesetzesänderung auf die eingangs kritisierten gesellschaftlichen Umstände ernsthaft zu bestreiten.

2. § 113 StGB-E

Einen besonderen Schutz für Vollstreckungsbeamte und den in § 115 StGB genannten Personenkreis erwartet der Gesetzesentwurf durch die Einfügung einer neuen Nr. 3 in § 113 Abs. 2 StGB, wonach ein besonders schwerer Fall vorliegt, wenn „die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird“.

Tatsächlich haben Fälle zugenommen, in denen Polizei- oder Feuerwehrpersonen in einen Hinterhalt gelockt wurden, um sie anzugreifen. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist allerdings in mehrfacher Hinsicht nicht geeignet, derartige Fälle dem erhöhten Strafraum des § 113 Abs. 2 StGB zuzuführen.

Der Begriff des hinterlistigen Überfalls ist § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB entnommen. Ein Überfall ist danach ein Angriff auf den Verletzten, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann⁶. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. Es muss also ein Überraschungsangriff beabsichtigt, die wahre Absicht verdeckt und der Überfall gezielt in einer für das Opfer überraschenden Weise durchgeführt werden. Hierfür genügen in der Regel das Entgegenreten mit vorgetäuschter Friedfertigkeit oder ein von Heimlichkeit geprägtes Vorgehen. Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmoments reicht dagegen nicht aus⁷.

Hier liegen zahlreiche Fallstricke für die vorgenannten Fälle. Um nur zwei Fälle beispielhaft anzuführen:

Wenn Polizeibeamte zu einer Auseinandersetzung von zwei oder drei „Randalierern“ gerufen werden, mit nur wenigen Kräften anrücken, die sodann aber – plangemäß – einer großen Gruppe Angreifer gegenüberstehen, wird die Hinterlist kaum zu bejahen sein. Von einem Überraschungsangriff oder vorgetäuschter Friedfertigkeit kann in einer solchen Situation keine Rede sein.

Das „Fallestellen“, in dem beispielsweise ein Feuerwehrfahrzeug bewusst auf einen Untergrund geführt wird, in dem es sich dem Täterplan entsprechend festfährt (beispielsweise eine besonders schlammige Wiese bei Dunkelheit), stellt keinen Angriff dar.

⁵ <https://kfn.de/forschungsprojekte/evaluierung-der-in-paragraf-46-abs-2-stgb-gesetzlich-benannten-strafzumessungsumstaende/>

⁶ Fischer, StGB, 69. Aufl., § 224 Rn. 22 m.w.N.

⁷ st. Rspr.; siehe BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2020 – 3 StR 386/20 –, Rn. 4, m.w.N., juris

Schließlich erfordert § 113 StGB die Vornahme einer Diensthandlung. Wenn der Hinterhalt gelegt wird, noch bevor die eigentliche Diensthandlung erfolgen soll oder kann (z.B. durch Sachbeschädigten durch geplantes Bewerfen der Einsatzkräfte mit Steinen von einer ausgewählten Brücke während des Anrückens), so liegt kein Widerstand i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB vor, mithin kann auch § 113 Abs. 2 StGB nicht zur Anwendung kommen.

Aus diesen Gründen ist auch die beabsichtigte Ergänzung des § 113 Abs. 2 StGB abzulehnen.

III. Ausblick

Die DJG plädiert stattdessen dafür, die in § 113 StGB enthaltene Täterprivilegierung gänzlich abzuschaffen. Die Norm ist insoweit nicht mehr zeitgemäß. Sie ist eingeführt worden in einer Zeit, in der insbesondere Polizeibeamte noch unangefochten gesellschaftsweit als Respektspersonen behandelt wurden und ihren Anweisungen blind gefolgt wurde. Diese Erscheinungsform von Polizei und Beamtenapparat passte noch in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Im 21. Jahrhundert erscheint diese Vorstellung geradezu lächerlich. Bestenfalls steht der Polizeibeamte heutzutage einem mündigen Bürger gegenüber, der sich seiner Rechte dem Staat und dessen Organen gegenüber grundsätzlich bewusst ist.

Deshalb ist es nach Auffassung der DJG an der Zeit, zum Schutz des öffentlichen Dienstes – nicht nur der Polizei – die §§ 113 ff. StGB einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Vorstellbar wäre ein Normenkatalog, der näher aufgeschlüsselte Beleidigungs- („Hass“-) und Körperverletzungsdelikte zum Nachteil von Amtsträgern unabhängig von der konkreten Amtsausübung unter Strafe stellt. Hier ließe sich dann auch eine vorsätzliche Beeinträchtigung des Gemeinwohls als weiterer Straferschwerungsgrund erfassen.

*Boris Bochnick
FB Richter und Staatsanwälte
der DJG Bund*

*Beatrix Schulze
Bundesvorsitzende
DJG Bund*

*Klaus Plattes
Bundesvorsitzender
DJG Bund*